



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 07.07.1969

Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Bereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 7. 1969 — I A I — 0.261.3¹⁾

7.7.69(1) , 186.Ergänzung-SMBI.NW.- (Standl.8.1988-MBI.NW.Nr.51einschl.)

Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Bereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 7. 1969 — I A I — 0.261.3¹⁾

I Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung (S 2 BUKG) an Beamte sind

1.1 der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgc-ordnen Behörden.

: 1.2 das Landesvermessungsamt NW,

die Landesbaubehörde Ruhr

' für die Beamten ihrer Behörde,

1.3 die Regierungspräsidenten

1.31 für die Beamten ihrer Behörde,

1.32 für die Beamten der Sta'tshochbauümter und Staatsneubauämter. .

2 Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene (§ I Abs. I Nrn. 4 bis 6 LUKG) gelten die Nummern 1.1 bis 1.3 entsprechend.

3 Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 12 BUKG) wird von der Behörde ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nummern 1.1 bis 1.3 zuständig ist.

\ • .

4 Die Urazugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle (§2 Abs. 6 BUKG) festgestellt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirt- Schaffung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.

i) MBI. NW. IM S. I3S2.